

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 29.09.2022 um 17:00 Uhr, im Festsaal Aula statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2022 | 2022/179 |
| 3 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen;
hier: Einrichtung von Trinkwasserbrunnen | 2022/203 |
| 4 | Antrag der CDU-Fraktion;
hier: Neubesetzung der stellvertretenden
Mitglieder in den Zweckverbänden Musikschule und Ruhbachtal | 2022/213 |
| 5 | Beratung zur 14. Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbandes Saarbrücken - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Sitzung am 07.10.2022 | 2022/186 |
| 6 | Zweckverband Musikschule: Entscheidung über das 9-Punkte-Papier | 2022/197 |
| 7 | Nichterhebung von Hallenbenutzungsentgelten ab dem 01.01.2023 | 2022/169 |
| 8 | Fonds für Bedürftige | 2022/191 |
| 9 | Vereinsförderung im zweiten Halbjahr 2022 | 2022/206 |
| 10 | Dienstwagen Bürgermeister
hier: Änderung der Nutzungsvereinbarung, Umstieg auf E-Mobilität | 2019/117-
01 |
| 11 | Jahresabschluss 2021 der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH | 2022/171 |

12	Entlastung des Geschäftsführers der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH für das Geschäftsjahr 2021.	2022/172
13	Bericht über die Abschlussprüfung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Wirtschaftsjahr 2021	2022/174
14	Weiterverfolgung des Projektes "gemeinsame Anschaffung einer Kehrmaschine" mit der Stadt Friedrichsthal und entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sulzbach	2022/183
15	Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Quierschied über den Betrieb der Grüngutsammelstelle	2022/188
16	Verzicht auf die Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet Sulzbach/Saar im Jahr 2022	2022/193
17	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55/1 „Ehemalige Wilhelmschule - 1. Änderung“ sowie Ermächtigung zur Vorbereitung der Planung und Offenlage	2022/185
18	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“ sowie Ermächtigung zur Vorbereitung der Planung	2022/195
19	Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 100 "Weststraße - Kleeweg"	2022/198
20	Erlass einer Vorkaufssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 "Weststraße - Kleeweg"	2022/199
21	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentlicher Teil

22	Zweckverband Musikschule: Personalangelegenheiten	2022/204
23	Mitteilungen und Anfragen	

Michael Adam, Bürgermeister

2022/179

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2022

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2022 ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1 Stadtrat 23.06.2022 (nichtöffentlich)

2022/203

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen; hier: Einrichtung von Trinkwasserbrunnen

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG hat die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Antrag Bündnis 90 Die Grünen Trinkwasserbrunnen (nichtöffentlich)

2022/213

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Antrag der CDU-Fraktion; hier: Neubesetzung der stellvertretenden Mitglieder in den Zweckverbänden Musikschule und Ruhbachtal

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Die Neubesetzungen des Zweckverbands Musikschule Sulzbach-Fischbachtal und des Zweckverbands Ruhbachtal werden gemäß des Besetzungsvorschlags der CDU-Fraktion beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG hat die CDU-Fraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt.

Die Mitglieder der Zweckverbände werden gem. §114 Abs. 2 S. 1 KSVG vom Gemeinderat bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gem. § 114 Abs. 2 S. 2 KSVG auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Neubesetzung Zweckverbände Musikschule und Ruhbachtal CDU
(nichtöffentlich)

2022/186

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Beratung zur 14. Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbands Saarbrücken - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Sitzung am 07.10.2022

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Herr Bürgermeister Adam wird beauftragt, gemäß § 211 des kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der nächsten Sitzung des Kooperationsrates des Regionalverbands Saarbrücken am 07.10.2022 zu den Tagesordnungspunkten abzustimmen.

Sachverhalt

Zur Beschlussfassung durch den Kooperationsrat ist gemäß § 211 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG eine Beratung in den Räten der durch die Beschlussfassung betroffenen Kommunen notwendig.

Die Einladung zur Sitzung am 07.10.2022, mit entsprechender Tagesordnung und Erläuterungen, ist der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Einladung mit Erläuterungen (nichtöffentlich)
- 2 Tischvorlage_neuer TOP Ö 8 (nichtöffentlich)

2022/197

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Zweckverband Musikschule: Entscheidung über das 9-Punkte-Papier

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der von der Gemeinde Quierschied vorgelegte 9-Punkte Plan wird abgelehnt.
2. Der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar beschließt die aufgeführten Forderungen gegenüber der Gemeinde Quierschied zu stellen.

Sachverhalt

Die Beschlussfassungen erfolgen im Hinblick auf die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal am 30.09.2022.

Die Vertreter der Stadt Sulzbach in der Zweckverbandsversammlung sind gem. § 114 Abs. 4 KSVG und § 13 Abs. 3 KGG an die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Sulzbach und seiner Ausschüsse gebunden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Quierschied Lutz Maurer legte in der Zweckverbandsversammlung am 24.6. einen 9-Punkte Plan vor, der zum einen als Begründung der Absage, die Deckelung des Zuschusses der Gemeinde Quierschied anzupassen, dienen soll und zum anderen Kritik an dem Entwurf des neuen Schulgeldtarifes sowie einigen weiteren strukturellen Fragen äußerte.

Das 9-Punkte Papier wurde wie folgt geprüft:

9-Punkte Papier

1. Beantragung einer jährlichen Zuwendung beim Regionalverband Saarbrücken

Der Regionalverband zahlt bereits für die Musikschulen im Regionalverband einen jährlichen Zuschuss nach Übermittlung einer Statistik (dieser betrug in den letzten Jahren jeweils 900 €).

Diese Zahlung ist aus dem Jahresabschluss/Haushaltsplanung nicht ersichtlich, da die Förderung/Spende von derzeit jährlich 900 € von der Sparkasse Saarbrücken ausgezahlt wird.

Die haushalterische Darstellung hat daher beim Ertragskonto für Zuschüsse v. sonst. öffentlichen Sonderrechnungen zu erfolgen. Daher ist es im ersten Moment nicht ersichtlich, dass die Förderung vom Regionalverband Saarbrücken kommt.

Votum:

geprüft und am 03.08.2022 einen entsprechenden Antrag beim Regionalverband gestellt.

Bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lag noch keine Antwort vom Regionalverband Saarbrücken vor.

2. Beantragung einer jährlichen Zuwendung beim Kultusministerium

Das Kultusministerium unterstützt die Musikschule bereits mit einem jährlichen Landeszuschuss auf Basis einer zu liefernden Statistik. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich nicht zulässig!

Votum:

geprüft und am 01.08.2022 einen entsprechenden Antrag beim Ministerium für Bildung und Kultur gestellt.

Bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lag noch keine Antwort vom Ministerium für Bildung und Kultur vor.

3. Höhere Beiträge für „Nicht-Verbandskommunen“

Ein in der Gebührenordnung festgesetzter höherer Beitrag für auswärtige Schüler*innen (sog. „Auswärtigen-Zuschlag“) ist per se bei gleicher Gegenleistung an alle Schüler*innen nicht zulässig. Hier hat bereits mit Urteil vom 27.08.1992 – 2 S 909/90 der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die Festsetzung einer höheren Gebühr für Schüler*innen aus Nicht-Verbandskommunen nichtig ist, da eine solche Ungleichbehandlung sachlich unbegründet ist und gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 30.01.1997 – 8 NB 2.96 lediglich einen sog. „Einheimischenabschlag“ für grundsätzlich zulässig erklärt. Es liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG vor, wenn in

einer kommunalen Satzung für einheimische Schüler*innen für den Besuch einer nicht kostendeckend betriebenen Musikschule eine um einen Zuschuss der Gemeinde abgesenkte Gebühr erhoben wird, während Auswärtige die nicht bezuschusste Gebühr zahlen müssen. Auch verstößt eine solche Absenkung nicht gegen Art. 28 Abs. 2 GG, wenn dadurch das Kostenüberschreitungsverbot und der Äquivalenzgrundsatz nicht verletzt und keine indirekte Subventionierung der einheimischen Nutzer durch die Auswärtigen bewirkt wird.

D.h. eine abweichende Gebühr wäre nur dann zulässig, wenn Sie als „Einheimischenabschlag“ konstruiert würde. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des SSGT vom 30.05.2005 an den damaligen Bürgermeister der Gemeinde Quierschied.

Zudem hat sich die Gemeinde Quierschied hier verrechnet bzw. geht von falschem Einsparpotential aus. Würde die Struktur gemäß den Vorstellungen Quierschieds geändert, würde dies (bei Annahme von 5% wie Bsp. Püttlingen) Mehreinnahme von maximal + 6.240 € bedeuten (Schätzung Quierschied: 10.000 €).

Ursache der Fehlberechnung der Gemeinde Quierschied ist die Zugrundelegung von Schülerbelegungszahlen, die seitens Quierschied undifferenziert angefordert wurden und somit nicht berücksichtigen, dass es Belegungen gibt, die entweder durch Mehrfächer und/oder Familienermäßigungen nicht den vollen Ertrag erbringen oder gar im Bereich der Ensembles bzw. Ergänzungsfächer bei Belegung eines instrumentalen oder vokalen Hauptfaches gemäß der Schul-/Schulgeldordnung kostenfrei sind, und somit keine Erträge generieren, was im Übrigen eine Vorschrift für „Musikschulen im Verband deutscher Musikschulen“ (VdM) darstellt.

Votum:

1. Vorschlag ablehnen, da

a) Festsetzung höherer Gebühr für Nicht-Verbandskommunen als sog. „Auswärtigen-Zuschlag“ rechtlich nicht zulässig ist und

b) das von Quierschied errechnete Einsparpotential damit nicht erreicht werden kann. Hier hat sich Quierschied s.o. falsch gerechnet.

2. Alternative Empfehlung:

Kalkulation eines sog. „Einheimischenabschlag“. D.h. die Gebühren für die Benutzung der Musikschule müssen zunächst einheitlich kalkuliert werden und dann von den zweckverbandsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe ihren Einwohnern ein Zuschuss zu der einheitlich festgesetzten Gebühr gewährt werden. Hierzu müsste dann auch entsprechend die Gebührensatzung noch einmal geändert werden.

4. Anpassung Entgeltstruktur – Erwachsene ab 18 statt ab 21

Die bestehende Struktur wurde 2008 mit den Stimmen der Gemeinde Quierschied beschlossen und hatte zum Hintergrund, dass die Altersgruppe zwischen 18-21 zu großem Teil entweder noch Schüler*in oder Student*in bzw. in Ausbildung ist. Dieser Ansatz wurde aus sozialen Aspekten gewählt und findet auch sogar bei Erwachsenen über 21 Anwendung, wenn diese einen entsprechenden Nachweis über einen Ausbildungs- oder Studierendenstatus erbringen können. Dieser Punkt wurde auch noch einmal im Hinblick auf die Ausführungen Quierschieds im 9-Punkte-Papier geprüft.

Votum:

Vorschlag ablehnen, da

1. auch hier hat die Gemeinde Quierschied zu einfach gerechnet. Würde die Struktur gemäß den Vorstellungen Quierschieds geändert, würde die lediglich eine Mehreinnahme von + 1.410 € bedeuten (Schätzung Quierschied: 7.000 €).

Auch hier ist die Ursache der Fehlberechnung die Zugrundelegung undifferenzierter Belegungszahlen. In der Realität ist nach Prüfung der vorhandenen Daten ein weitaus geringer Ertrag zu erwirtschaften, der sich sogar noch verringern kann, siehe 3. Absatz 3 und auch 4.2.

2. Da es auf Grund der aktuellen Schulgeldordnung nicht notwendig war, den Status der Personengruppe zwischen 18-21 abzufragen, lagen keine belastbaren Zahlen vor. Am 27.07.2022 wurde der entsprechende Personenkreis angeschrieben (25 Belegungen von 16 Personen), mit der Bitte um Mitteilung und Vorlage von Nachweisen, dass die Personen weiterhin zur Schule gehen, studieren oder derzeit in Ausbildung sind.

Ergebnis der Rückmeldungen:

Eine Person hat seine Ausbildung zwischenzeitlich beendet und ist seit kurzem berufstätig.

Eine Person absolviert nach dem Abitur seit August einen Bundesfreiwilligendienst (BufDi).

Alle anderen befinden sich in einem Studienverhältnis an einer Hochschule oder Universität und haben einen Immatrikulationsnachweis vorgelegt.

Bei Umsetzung des Quierschieder Vorschlags, alle Personen ab 18, die nicht im Studium bzw. Ausbildung sind als Erwachsene gem. Schulgeldordnung zu behandeln, ergäben sich Mehreinnahmen von $12 \cdot 8 \text{ €} = 96 \text{ €}$ pro Jahr.

5. Erhöhung Einzelunterricht Erwachsene um 9%

Votum:

Vorschlag ablehnen, da

1. auch hier Quierschied zu einfach gerechnet hat. Das Einsparpotential beläuft sich lediglich auf +3.618 € (Schätzung Quierschied: 10.000 €).

Wie schon in den Punkten 3 und 4 liegt der Berechnungsfehler in der Nichtberücksichtigung der Mehrfächer-/ bzw. Familienermäßigung sowie der kostenfreien Belegungen. Bei Berücksichtigung der differenzierten Belegungen ergibt sich ein wesentlich geringeres Potential an Erträgen

2. Mit weiterer Erhöhung lägen wir bezüglich den Gebühren weit über dem Niveau anderer Musikschulen. Eine derart unverhältnismäßige Erhöhung der Erwachsenentarife würde eine Abmeldewelle ohnegleichen nach sich ziehen und steht in keinem Verhältnis zu dem Potenzial an o.g. Einnahmesteigerungen.

6. Erhöhung insgesamt um 6 % statt wie geplant 3,3%Votum:

Vorschlag ablehnen, da

1. eine solche Erhöhung in den sonstigen Schulentgelten zu einer noch größeren Schere zwischen der Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal und den anderen Verbandsmusikschulen führen würde. Dies sei am Beispiel der Unterrichtseinheit 45 min wöchentlich erläutert. Musikschule Sulzbach: Alt 87€ Neu ca. 93€.

Die Mitbewerber: Saarbrücken 88€, Sankt Wendel 87€ Püttlingen 85€, Homburg 80€, Merzig 75€, Kleinblittersdorf 74€, Sankt Ingbert 64€.

Das würde bedeuten, dass die Schulentgelte der Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal zwischen 5€-29€ höher (und somit die höchsten im Saarland) wären.

Dies kann nicht empfohlen werden.

2. Der zu erwartende massive Schaden für die Schule steht in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen von + 4.900 € gegenüber den angesetzten 3,3% (Schätzung Quierschied: 8.000 €). Auch hier hat die Gemeinde Quierschied falsch/zu einfach kalkuliert.

Wie schon in den Punkten 3, 4 und 5 liegt der Berechnungsfehler in der Nichtberücksichtigung der Mehrfächer-/ bzw. Familienermäßigung sowie der kostenfreien Belegungen. Bei Berücksichtigung der differenzierten Belegungen ergibt sich ein wesentlich geringeres Potential an Erträgen. Mehr noch, bei Schulgelderhöhungen haben die Familien ein Sonderkündigungsrecht. Berücksichtigt man, dass der Jahresertrag einer Norm-unterrichtseinheit von 45 min rund 1100 € beträgt, reicht hier schon eine Zahl von 5 Familien, die von

ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, um eine solche Erhöhung vollends zunichte zu machen.

7. Zur angeblichen 44% igen Erhöhung des Schulgelds der Eltern Kind Kurse bzw. der Kurse in der Elementaren Musikerziehung.

Die Entgelte für die Musikalische Früherziehung werden gar nicht erhöht, sondern bleiben gleich. Angepasst werden lediglich die Tarife für die Eltern-Kind-Kurse für Kinder von 18-36 Monate von 14 € auf 20 €. Dies aber nur bei neu zu bildenden Kursen! Bestehende Eltern-Kind-Gruppen behalten den alten Tarif bis zum Abschluss des Kurses bei.

Mit 20 € für die Eltern-Kind-Gruppe ist die Musikschule im Vergleich zu den anderen Musikschulen im Saarland am günstigsten.

Votum:

Vorschlag **ablehnen**, da wir selbst mit Erhöhung immer noch die günstigsten Tarife im Vergleich zu allen anderen Musikschulen haben und damit dem Sozialcharakter Rechnung tragen.

Gesamt votum:

I. Beantragung weiterer Zuschüsse beim Regionalverband und dem Kultusministerium:

Wurde jeweils geprüft und entsprechend angefragt/beantragt.

Bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen keine Rückmeldung von den angefragten Institutionen vor.

II. Anpassung Schulentgelte:

1. Bei der Anhebung der Schulgeldtarife wurde darauf geachtet, dass die ohnehin hohen Tarife der Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal (zusammen mit der Musikschule Saarbrücken die höchsten im Saarland) sich nicht noch weiter von denen der anderen Musikschule im Saarland abheben. Die Erhöhung um durchschnittlich 3,3 % entspricht diesem Ausgangsszenario. Im Übrigen sei auch darauf hingewiesen, dass die Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal die einzige Schule im Saarland ist, die einen Erwachsenenzuschlag erhebt!
2. Aus allen Punkten ergibt sich, dass die Vorschläge seitens Quierschied nicht geeignet sind, eine dauerhafte Entlastung des Sulzbacher Umlagenanteils zu bewirken.

□ **Votum: Vorschläge 3-7 daher ablehnen**

III. Gespräche mit Friedrichstal und St. Ingbert

St. Ingbert hat eine Kooperation abgelehnt.

Die Stadt Friedrichstal hat Interesse bekundet, als Vollmitglied ein Teil des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal zu werden; entsprechende Beratungen werden noch im Friedrichstaler Stadtrat erfolgen.

IV. Was muss Quierschied tun?

Das vorgelegte 9-Punkte Papier beinhaltet lediglich Vorschläge, was Eltern, die Musikschule als Institution bzw. andere Gemeinden tun können. Deshalb sollen nun auch politische Forderungen an Quierschied gestellt werden, was von deren Seite zum Erhalt der Musikschule beizutragen ist.

Der Stadtrat Sulzbach beschließt daher folgende politische Forderungen an die Gemeinde Quierschied zu stellen:

1. Quierschied möge den Deckel heben, um ein Kündigungsszenario zu vermeiden und den Zweckverband Musikschule zu erhalten.
2. Quierschied möge sich zur Übernahme der Tarifsteigerungen äußern (z. Bsp. durch dynamische Anpassung des Kostendeckels).
3. Quierschied muss, wie Sulzbach auch, geeignete Räumlichkeiten für den Musikschulunterricht und Veranstaltungen bereitstellen:
 - 3.1 Unterricht: Forderung nach einem weiteren Unterrichtsraum
 - 3.2 Veranstaltungen:
 - a) Mietfrei Räume zur Verfügung stellen,
 - b) Q-Lisse muss mit Flügel ausgestattet werden,
 - c) Bühnenteile kostenfrei zur Verfügung stellen,
 - d) Techniker zur Verfügung stellen
4. Quierschied möge die bislang unzureichende Öffentlichkeitsarbeit nun entsprechend beginnen bzw. intensivieren, um positiv für die Musikschule zu werben.
5. In den bereits durchgeführten Personalversammlungen war die Verunsicherung der Belegschaft der Musikschule deutlich zu erkennen. Der Stadtrat der Stadt Sulzbach hat Beschlüsse gefasst, dass die Stadt Sulzbach ab dem 01.01.2024, nach Abwicklung der Kündigung des Zweckverbandes, eine eigene, kommunale Musikschule institutionalisieren wird und Personal übernehmen will.

Quierschied wird aufgefordert darzulegen, wie Quierschied mit dem im Falle der Kündigung zu übernehmenden Personal umzugehen gedenkt:

- a) Wie viel Personal will/muss Quierschied aus seiner Sicht laut Satzung übernehmen?
- b) Wie soll das zu übernehmende Personal eingesetzt werden?

6. Quierschied möge erklären, was außer den Forderungen gegenüber den Eltern, Regionalverband Saarbrücken und dem Ministerium für Bildung und Kultur, es selbst konkret zur Abwendung des Kündigungsvollzuges beitragen will.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2022/169

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Nichterhebung von Hallenbenutzungsentgelten ab dem 01.01.2023

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Nichterhebung der Hallenbenutzungsentgelte für Hallenbelegungen ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Sulzbach stellt den Vereinen das Sportzentrum und die Schulsporthallen zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung.

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten wurde bisher auf Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung vom 09.10.2014 Benutzungsentgelte abgerechnet.

Durch die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz, die ab dem 01.01.2023 für die Stadt Sulzbach verpflichtend anzuwenden ist, ergibt sich ab dann eine Umsatzsteuerpflicht bei der Nutzungsüberlassung der Hallen, die von den Vereinen zusätzlich zu tragen wäre.

Die kurzfristige Vermietung/Nutzungsüberlassung einer Sporthalle und Sportanlagen ist regelmäßig keine bloße Raumüberlassung und somit steuerbar und umsatzsteuerpflichtig mit dem Regelsteuersatz (aktuell 19%) zu besteuern. Grund hierfür ist, dass die Vermietung des Grundstücks aufgrund der kurzen Dauer nicht im Vordergrund steht, sondern die Nutzungsüberlassung der Turn-/Sporthalle inklusive Nebenleistungen (z.B. Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung) und Zurverfügungstellung anderer Anlagen (Betriebsvorrichtungen). Eine Differenzierung zwischen Vermietung, Nutzungsüberlassung und Nebenleistungen ist aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers/Dritten nicht erkennbar, wodurch es sich in der Gesamtheit mehrerer Leistungen um eine einheitliche Leistung handelt.

Auch bei Nichtabrechnung von Benutzungsentgelten gegenüber den Vereinen, wird nach steuerrechtlicher Prüfung von einer unentgeltlichen Wertabgabe ausgegangen, so dass die Stadt die Umsatzsteuer für die fiktiv erzielten Einnahmen an das Finanzamt abführen müsste. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der

unentgeltlichen Wertabgabe, müssen daher auch weiterhin die genauen Beträge ermittelt werden.

Zur Ermittlung der Belegungszeiten und auch für die zukünftige Vergabe der Hallen, ist die Implementierung eines neuen Buchungssystems geplant. Da in der Vergangenheit oftmals Hallenbuchungen erfolgt sind, jedoch ohne tatsächliche Nutzung der Halle, soll dieser Umstand zukünftig durch einen beauftragten Dritten kontrolliert und sanktioniert werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein zusätzliches Budget eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2023 die Benutzungsentgelte gegenüber den Vereinen nicht mehr abzurechnen und die beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Zur haushalterischen Deckung der fehlenden Einnahmen, der abzuführenden Umsatzsteuer und durch Durchführung der Maßnahmen, wird die Position „Vereinsförderung“ entsprechend gekürzt.

Finanzielle Auswirkungen

Betrachtet man die vergangenen Jahre 2016 - 2019, die Corona-Jahre 2020 und 2021 werden nicht berücksichtigt, werden durchschnittlich rd. 15.700 € an Hallenbenutzungsentgelten verbucht, zuzüglich der Umsatzsteuer auf die unentgeltliche Wertabgabe von ca. 3.000 € wären insgesamt jährlich rd. 18.650 € in Abzug zu bringen. Zur Implementierung eines neuen Buchungssystems und für die Kontrolle der Hallenbelegungen wird ein zusätzliches Budget benötigt.

Zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen wird die Position „Vereinsförderung“ im Haushaltsjahr 2023 um 25.000 € gekürzt.

Anlage/n

- 1 Berechnung BMG Hallenbenutzungsgebühren (nichtöffentlich)

2022/191

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Fonds für Bedürftige

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von voraussichtlich 15.000 €, aus dem noch zu beschließenden Haushalt 2023, für die finanzielle Ausstattung eines Fonds für Bedürftige, wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Entwicklung der Kosten des täglichen Lebens, insbesondere die extrem steigenden Energiekosten, stellen eine enorme Belastung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dar.

Die Stadt Sulzbach will daher aktiv werden und gemäß den Vorgaben des § 5 KSVG, das soziale Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner fördern und durch die finanzielle Ausstattung eines Fonds für Bedürftige dazu beitragen.

Die Gründung und Verwaltung des Fonds sowie die Erarbeitung von Richtlinien und die Entscheidung über die Verteilung der Mittel, soll nicht durch die Stadtverwaltung erfolgen. Angedacht ist hier die Zusammenarbeit der beiden großen Kirchengemeinden und Vertretern des Stadtrates der Stadt Sulzbach.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittelherkunft im Haushalt 2023 stellt sich folgendermaßen dar:

- Einsparungen in Höhe von 10.000 € bei Haushaltsposition „Vereinsförderung“
- Einsparungen in Höhe von rd. 5.000 € bei Haushaltsposition „Neujahrsempfang des Bürgermeisters“

Anlage/n

Keine

2022/206

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich V



Vereinsförderung im zweiten Halbjahr 2022

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat unterbreitet Vorschläge über die Verwendung der nicht abgerufenen finanziellen Mittel „Vereinsförderung“ in Höhe von 23.261,- Euro für das zweite Halbjahr 2022.

Sachverhalt

Gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 1.02.22 stehen Mittel für die Vereinsförderung für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung, die an die Vereine in zwei Etappen zu je 25.000 Euro ausgeschüttet werden sollen.

- 1) Die erste Etappe „Corona-Hilfe“ in Höhe von 25.000 Euro wurde am 20.05.22 an 23 Vereine ausbezahlt.
- 2) Die Antragstellung für die zweite Hälfte der Vereinsförderung wurde bis zum 31.08.22 befristet. Bis zum Stichtag sind Anträge von zwei Vereinen eingegangen:
 - Sängervereinigung „Eintracht“ 1878 Neuweiler hat einen Betrag in Höhe von 700,- Euro beantragt.
 - IPA-Verbindungsstelle Sulzbach/Saar – in Höhe der vorherigen Unterstützung. Diese betrug 1.039,- Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Übersicht Antragsteller_IL_2022 (nichtöffentlich)

2019/117-01

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Dienstwagen Bürgermeister

hier: Änderung der Nutzungsvereinbarung, Umstieg auf E-Mobilität

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird ermächtigt, unter Aufhebung des bisherigen Vertrages, eine Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen, um die Fahrzeugumstellung des Dienstwagens von Diesel auf Hybrid zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die entsprechende Infrastruktur (Wallbox) am Rathaus zu schaffen.

Sachverhalt

Am 18. Oktober 2012 und am 05. September 2022 hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar einstimmig beschlossen, dem Bürgermeister einen Dienstwagen mit privater Nutzung zur Verfügung zu stellen. Hierzu auch Ursprungsvorlage 2019/117. Die zugehörigen Verträge (Miet- und Nutzungsüberlassung) bestehen derzeit unbeanstandet und ungekündigt fort. Im Zuge der derzeitigen Debatte zur Mobilitäts- und Energiewende wurde Kontakt zur Vermieterin (Fa. JOST + PILGER) aufgenommen, ob die Möglichkeit eines vorzeitigen Tauschs des derzeitigen Diesel-Fahrzeugs hin zu einen E- oder Hybrid –Fahrzeug möglich wäre, um die obige Wende positiv mit zu begleiten. Von dort aus besteht Bereitschaft dazu, den bestehenden Mietvertrag so fortzuschreiben, dass ein Fahrzeugtausch vorzeitig möglich ist. Im Rahmen der vorgeschalteten Beratung, wurde das Nutzerverhalten von dort analysiert und empfohlen, entweder ein Hybrid-Fahrzeug oder eine vertragliche Kombination aus E-Fahrzeug und Verbrennerfahrzeug zu wählen. Im Hinblick auf Kosten und Umweltaspekte wurde die Hybrid-Technik derzeit klar empfohlen.

Auf Basis dessen soll das derzeitige Fahrzeug, VW Passat (Diesel), in einen gleichen VW Passat, allerdings als Hybrid mit E-Motor für Kurzstrecken (bis 50 km) und Verbrennungsmotor für Strecken die darüber hinausgehen, getauscht werden.

Die von der Fa. JOST + PILGER bereits unterzeichnete (Muster-)Vereinbarung

dazu ist als Anlage beigefügt. Da vor Beschluss des Stadtrats noch keine Bestellung erfolgen kann, ist das dort genannte Fahrzeug schon nicht mehr verfügbar, sondern ein ähnliches soll zur Verfügung gestellt werden. Es ist beabsichtigt, weiter einen VW Passat Variant zu mieten, sollte allerdings die Verfügbarkeit nicht gewährleistet sein, müsste die Fa. JOST + PILGER ein anderes gleichwertiges Fahrzeug suchen. Daher wird der Stadtrat gebeten, dem Bürgermeister „Prokura“ zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung im genannten Rahmen (bis zu einem Mietpreis von 650,- Euro) zu geben.

Die Nutzungsvereinbarung regelt ein von der Stadt zu tragendes monatliches Entgelt (Miete). Alle weiteren Kosten des Fahrzeuges (z. B. Steuer, Versicherung, Bereifung, Abnutzung, Inspektionen, TÜV, Schäden, Ersatzfahrzeug, Schmierstoffe, etc.), mit Ausnahme der von Stadtseite zu leistenden Betankung, werden von der JOST + PILGER getragen. Der Bürgermeister hat privat monatlich die Versteuerung (sog. „1 % und 0,03% Regelung“) zu tragen.

Die Vereinbarung über das derzeit genutzte Fahrzeug (Diesel) wird mit Abschluss der neuen Vereinbarung (Hybrid) aufgehoben. Eine bereits durch die Firma JOST + PILGER unterschriebene Aufhebungsvereinbarung ist als Anlage ebenfalls beigefügt.

Durch den Austausch des Fahrzeuges (Dieselkraftstoff gegen Plug-In-Hybrid) wird ein Beitrag zur Umwelt geleistet. Da erst nach positivem Stadtratsbeschluss zielgenau ein Fahrzeug gesucht werden kann, dient die von der Fa. JOST + PILGER unterschriebene beigefügte Nutzungsvereinbarung als Muster. Die Höhe des monatlichen Entgelts muss anhand des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs errechnet werden, soll aber den Betrag von 650,00 Euro nicht überschreiten. Eventuell anfallende Mehrkosten bei den monatlichen Mietkosten sind als Umweltbeitrag zu sehen.

Anfragen bei anderen Anbietern ergaben keinen anderen Vorschlag.

Die Vereinbarung über die Nutzung eines Dienstwagens zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben und zum privaten Gebrauch zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und dem Bürgermeister vom 09. September 2019 gilt weiterhin und ist der Anlage beigefügt. Die unter Punkt 2 dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen sind durch das vorgeschlagene Fahrzeug erfüllt.

Um die Kurzstreckenfahrten auch elektrisch abbilden zu können, wird, zur Beladung des Dienstfahrzeuges an der Rückseite des Rathausgebäudes, eine

Ladestation/Wallbox installiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die monatlichen Mietkosten bis zu einer Gesamthöhe von monatlich 650,00 Euro brutto ab dem 01.10.2022, stehen bei KKK 57300400/553410 zur Verfügung.

Anlage/n

- 1 Angebot VW Passat (nichtöffentlich)
- 2 Vereinbarung Nutzung Dienstwagen Bürgermeister (nichtöffentlich)
- 3 Aufhebungsvereinbarung (nichtöffentlich)
- 4 Vereinbarung Nutzungsüberlassung (nichtöffentlich)

2022/171

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Jahresabschluss 2021 der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, dem Jahresabschluss 2021 der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 soll in der Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stadtrat, zwecks Stimmbindung des Gesellschaftervertreters in der Gesellschafterversammlung, zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Gesellschaftervertreters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Auf den testierten Jahresabschluss der PWC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Holding der Stadt Sulzbach Saar GmbH_Bericht JAP_2021 (nichtöffentlich)

2022/172

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Entlastung des Geschäftsführers der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH für das Geschäftsjahr 2021.

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vertreter des Gesellschafters, wird beauftragt, der Entlastung des Geschäftsführers der Holding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH für das Jahr 2021 in der Gesellschafterversammlung gem. der Empfehlung des Beteiligungsausschusses zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2021 soll in der Sitzung des Beteiligungsausschusses beraten und mit einer entsprechenden Empfehlung an den Stadtrat, zwecks Stimmbindung des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung, zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

Gem. § 4 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar berät der Beteiligungsausschuss alle Angelegenheiten vor, die kraft Gesetz und den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Gesellschafterversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen sind und spricht Empfehlungen an den Stadtrat zur Stimmbindung des Gesellschaftervertreters in den Gesellschafterversammlungen gem. § 114 KSVG aus.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2022/174

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Bericht über die Abschlussprüfung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Wirtschaftsjahr 2021

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Geschäftsjahr 2021 wird nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DFP Feß & Kollegen GmbH, Neikestraße 5, 66111 Saarbrücken, beschlossen.

Der Jahresverlust in Höhe von 154.478,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalt

Der Bericht über die Abschlussprüfung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Wirtschaftsjahr 2021 der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DFP Feß & Kollegen GmbH liegt vor.

Gem. § 24 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht nach dem Ende des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Werksausschuss und nach § 24 Abs. 3 EigVO mit Stellungnahme des Werksausschusses dem Stadtrat vorzulegen.

Auf den testierten Jahresabschluss wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Prüfbericht und Jahresabschluss des EWB 2021 (nichtöffentlich)

2022/183

Beschlussvorlage

öffentlich

Recht und Revision



Weiterverfolgung des Projektes "gemeinsame Anschaffung einer Kehrmaschine" mit der Stadt Friedrichsthal und entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sulzbach

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass das Projekt „gemeinsame Anschaffung einer Kehrmaschine mit der Stadt Friedrichsthal“ weiterverfolgt wird und entsprechend die Straßenreinigungssatzung der Stadt Sulzbach dahingehend geändert werden soll, dass einzelne Straßen und Plätze wieder in die Reinigungspflicht der Stadt rückübertragen werden sollen.

Sachverhalt

Im Rahmen der IKZ gibt es Bestrebungen der Stadt Sulzbach zusammen mit der Stadt Friedrichsthal eine gemeinsame Kehrmaschine anzuschaffen.

Um die Kehrmaschine effektiv einsetzen zu können, gibt es daher Überlegungen seitens der Stadtverwaltung, einzelne Straßen und Plätze wieder in die Straßenreinigungspflicht der Stadt Sulzbach rück zu übertragen. Hierzu ist jedoch eine Änderung der Straßenreinigungssatzung notwendig. Bislang obliegt die Reinigungspflicht (mit Ausnahme des Winterdienstes) gemäß der Satzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.

Bereits im Jahr 2015 gab es Überlegungen der Stadt Sulzbach, die Straßenreinigungssatzung dahingehend zu ändern. Hierzu wurde auch der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Eine Umsetzung im Jahr 2015/2016 erfolgte nicht, sodass nun eine erneute Prüfung - vor allem zu der Frage, ob auch nur einzelne Straßen und Plätze in die Reinigungspflicht der Stadt rückübertragen werden können - vorgenommen wurde.

Nach erneuter rechtlicher Prüfung unter Hinzuziehung der Stellungnahme des SSGT aus 2015 ist die Stadtverwaltung zu folgendem Ergebnis gelangt:

Nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 HS 1 SaarlStrG können die Gemeinden die ihnen gem. § 53 Abs. 1 SaarlStrG obliegende Straßenreinigungspflicht durch Satzung „ganz oder

teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegen“. Dies gilt nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 HS 2 SaarlStrG allerdings nicht „für das Reinigen der Fahrbahn, wenn wegen der Verkehrsdichte Gefahr für Leib und Leben der Reinigenden zu befürchten ist“. Für diese „gefährlichen“ Straßen und Plätze besteht demnach sogar eine Reinigungspflicht der Gemeinde und damit auch eine Rückübertragungspflicht.

Gemäß einem Urteil des VG Gelsenkirchen (Urteil vom 20.02.2007 – 13 K 3389/06) haben Städte und Gemeinden hinsichtlich der Frage, welche Straßen von ihnen und welche von den Anliegern gereinigt werden sollen, ein weites Einschätzungsermessen. Es wird dann nicht fehlerhaft ausgeübt, wenn sachliche Gründe für die jeweilige Festlegung sprechen oder wenn „die Erfüllung der Pflichten aus anderen Gründen mit überobligationsmäßigen, unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden und deshalb den Anliegern nicht zuzumuten ist“ (Nieders. OVG, Urteil vom 14.02.2007 – 12 KN 399/05).

Eine Straßenreinigungs- bzw. Rückübertragungspflicht auf die Gemeinde wurde nach der herrschenden Rechtsprechung z. Bsp. für verkehrswichtige innerörtliche (Erschließungs-) Straßen, Zufahrtsstraßen zu Schulen, Kasernen, Firmen etc., sowie Straßen mit stetigem Verkehrsfluss bejaht. Ebenso bejaht wurde der sachliche Rechtfertigungsgrund darin, wenn Straßen und Gehwege etwa wegen eines vergleichsweise starken Fußgängerverkehrs stärker als „normal“ verschmutzt werden und eine häufigere Reinigung den Anliegern nicht zumutbar ist bzw. von ihnen nicht geleistet werden kann.

Davon sind nach Ansicht der Stadtverwaltung einige Straßen und Plätze im Stadtgebiet betroffen. Diese müssten nach der herrschenden Rechtsprechung rück übertragen werden.

Welche Straßen und Plätze davon konkret betroffen sind, wird - bei positivem Beschluss – im Einzelnen noch einmal genau analysiert und entsprechend aufgelistet.

Gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 SaarlStrG könnten die dann von der Reinigungspflicht befreiten Anlieger mit entsprechenden Straßenreinigungsgebühren belastet werden. Hierzu wäre dann auch eine Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung notwendig.

In seiner Stellungnahme aus dem Jahre 2015 hat der SSGT sogar die Erhebung von entsprechenden Reinigungsgebühren empfohlen, damit die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 82 Abs. 2 KSVG) und der vorrangigen Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für die von der Stadt erbrachten Leistungen (§ 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG) beachtet werden.

Zur Umsetzung der Rückübertragung müsste somit die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Stadt Sulzbach geändert und um die entsprechenden Gebührentatbestände und Gebührensätze geändert/ergänzt werden. Die Auflistung der Straßen und Plätze, welche rück zu übertragen sind, ist der Satzung beizufügen.

Um dann der Straßenreinigungspflicht effektiv nachkommen zu können, soll das gemeinsame Projekt mit der Stadt Friedrichsthal zur Anschaffung einer gemeinsamen

Kehrmaschine weiterverfolgt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten Kehrmaschine: 200.000 € brutto für eine „normale“ Kehrmaschine und 300.00 € brutto für eine E-Kehrmaschine. Diese Kosten wären auf die beiden Städte aufzuteilen.

Eine detaillierte Berechnung zu den dadurch entstehenden Kosten und einer möglichen Höhe der dann zu erhebenden Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach positiver Bescheidung dieses Grundsatzbeschlusses.

Die Stadt Friedrichsthal hat zwischenzeitlich auch eine Anfrage an das Innenministerium gestellt, ob die gemeinsame Anschaffung förderfähig ist. Die Rückmeldung des Innenministeriums steht noch aus.

Anlage/n

Keine

2022/188

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Quierschied über den Betrieb der Grüngutsammelstelle

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Quierschied über den Betrieb der Grüngutsammelstelle wird beschlossen.

Sachverhalt

Im Februar dieses Jahres wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Quierschied über den Betrieb der Grüngutsammelstelle in den jeweiligen Räten beraten und beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 04.02.2022 dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung und Veröffentlichung vorgelegt. Mit Rückmeldung vom 25.08.2022 wurden durch das Landesverwaltungsamt einige Änderungen vorgeschlagen, die in die beigefügte Fassung eingearbeitet wurden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ausschließlich formell, z.B. Änderung der Präambel und Anpassungen von Formulierungen.

Zur erneuten Vorlage beim Lava und zur Veröffentlichung der ÖRV, sind die Änderungen durch die beiden Räte erneut zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Öffentl.-rechtliche Vereinbarung Betrieb der Grüngutsammelstelle -nach Änderungen Lava (nichtöffentlich)

2022/193

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich III



Verzicht auf die Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet Sulzbach/Saar im Jahr 2022

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Versorgungssicherheit, Energievorsorge und Zukunftsmaßnahmen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Aus Gründen der Energieersparnis wird beschlossen, im Stadtgebiet Sulzbach/Saar, im Jahr 2022, auf die Weihnachtsbeleuchtung in der Sulzbachtalstraße und die Beleuchtung der Weihnachtsbäume auf öffentlichen Wegen und Plätzen, zu verzichten.

Die städtischen Veranstaltungen „Nacht der Engel“ am 11.11.2022 und „Sternenzauber“ am 10.12.2022 werden mit weniger Aufwand stattfinden.

Sachverhalt

In der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksamen Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV-) wird unter § 8 die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen, mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung, untersagt.

Ausgenommen werden lediglich kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

Die Stadt Sulzbach/Saar hat es sich zur Pflicht gemacht, beim bewussten Umgang mit Energie, aktiv mitzuwirken. Die schwankenden russischen Gaslieferungen durch die Gaspipeline Nord-Stream 1 betreffen alle Bereiche unseres täglichen Lebens. Die Verwaltung wird alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, Energiesparmaßnahmen durchzuführen.

In Anlehnung des Verbotes öffentliche Gebäude zu beleuchten, soll auf die Weihnachtsbeleuchtung in der Sulzbachtalstraße und die Beleuchtung der Weihnachtsbäume auf öffentlichen Wege und Plätze, verzichtet werden. Die Durchführung der beiden Veranstaltungen „Nacht der Engel“ und „Sternenzauber“ erfüllen die Voraussetzungen des § 8 der Verordnung. Beide Veranstaltungen werden wie in der Anlage beschrieben durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 Ergänzung zur Vorlage Weihnachtsbeleuchtung (öffentlich)

Ergänzung zur Vorlage Weihnachtsbeleuchtung

Erstellt Frau Heike Kneller-Luck Stabsstelle Zukunft, Tourismus und Klimaschutz 07.09.2022

Städtische Veranstaltungen Nacht der Engel am 11. November und Sternenzauber am 10. Dezember 2022:

Diese Veranstaltungen werden mit entsprechender Beleuchtung, aber mit weniger Aufwand durchgeführt. Einige Beleuchtungselemente wie z. B. die Lichtergirlande am Dach des Kulturamtes, werden nicht angebracht, dadurch entfällt auch der Einsatz des Gelenksteigers und die Kosten sowie der Energieverbrauch minimieren sich. Der zeitliche Rahmen beträgt für beide Veranstaltungen ca. 5 Stunden. Von Seiten der Verwaltung wird es gerade in diesem Winter als besonders wichtig erachtet, den Menschen in unserer Stadt Gelegenheit zu bieten in einer angenehmen Atmosphäre etwas zu bummeln und andere Menschen zu treffen. Zahlreiche Interessenbekundungen von Standbetreibern bezüglich Teilnahme liegen bereits vor, die Lasershow ist ebenfalls gebucht, so dass die Verwaltung davon ausgeht, dass beide Veranstaltungen gut besucht werden.

2022/185

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55/1 „Ehemalige Wilhelmschule - 1. Änderung“ sowie Ermächtigung zur Vorbereitung der Planung und Offenlage

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55/1 „Ehemalige Wilhelmschule - 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Ferner soll in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Beschluss über die Einleitung des Satzungsverfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt den Bebauungsplan Nr. 55/1 „Ehemalige Wilhelmschule - 1. Änderung“ vorzubereiten und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Mehrfamilienhauses geschaffen werden.

Zwar wurden schon bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Festsetzungen für ein Mehrfamilienhaus getroffen, jedoch nicht in der jetzt angedachten Form. Geändert haben sich u.a. die Festsetzungen zur Dachform. Um eine möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der späteren Bebauung zu ermöglichen, wurde auf die Festlegung einer bestimmten Dachform verzichtet. So kann ggf. ein Flachdach mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss realisiert werden. Auch wurden bezüglich der Höhe neue Festsetzungen getroffen. Die jetzige Höhe des Mehrfamilienhauses beträgt ca. 13,0 m. Zudem ist eine offene Bauweise festgesetzt. Dies hat zur Folge, dass eine bessere Durchlüftung im Gebiet stattfinden kann. Die weiteren Festsetzungen sind aus dem

beiliegenden Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Betroffen von der Änderung ist lediglich die Parzelle 77/5.

Die geplante Realisierung ist auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht möglich (teilweise sind andere Festsetzungen getroffen), daher ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es bei der Zielsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleibt (hier: Reines Wohngebiet).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Vereinfachten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel an der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den Bebauungsplan und eventuell notwendiger Gutachten werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlage/n

- 1 Lageplan zum Aufstellungsbeschluss (nichtöffentlich)
- 2 Begr BP ehem Wilhelmschule_TÖB_Ausl (nichtöffentlich)
- 3 Plan BP ehem Wilhelmschule_TÖB_Ausl (nichtöffentlich)

2022/195

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“ sowie Ermächtigung zur Vorbereitung der Planung

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und frühzeitiger Beteiligung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt den Bebauungsplan Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“ vorzubereiten.

Sachverhalt

Die Entwicklung der Weststraße und seiner Umgebung ist ein wichtiger Bestandteil um den lokalen Wohnungsmarkt in Hühnerfeld zu stärken.

In den letzten Jahren gab es im besagtem Gebiet einige städtebauliche Missstände. So sind vor Ort kleine Parzellenzuschnitte sowie eine dichte Bebauung anzutreffen. Des Weiteren ist die Verkehrssituation im Bereich der Weststraße als kritisch anzusehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es mit der entsprechenden Planung die Wohnsituation zu entspannen sowie gleichermaßen das Gebiet wieder einer ordentlichen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Zur Aufwertung des Gebietes sollen vor allem das Wohnumfeld sowie die problematische Verkehrssituation verbessert werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha und umfasst die Grundstücke mit den Parzellennummern der Flur 16, Gemarkung Sulzbach:

62/2, 62/8, 62/9, 62/14, 62/15, 62/16, 62/17, 62/18, 62/19, 62/20, 62/21, 62/22, 62/23, 62/25, 62/26, 62/27, 62/28, 62/29, 63/1, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/11, 64/13, 64/14, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 64/20, 64/21, 64/22, 64/23, 64/24, 64/25, 64/26, 64/27, 64/28, 64/29, 64/30, 64/32, 64/33, 64/34, 64/35, 64/36, 64/37, 64/38, 64/39, 64/40, 64/41, 64/42, 64/43, 446/63.

Da für den Geltungsbereich eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als

20.000 Quadratmetern festgesetzt wird und es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die Planaufstellung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -, wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - wird abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2. Nr. 1 BauGB).

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren auch von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen. Da im beschleunigten Verfahren gem. § 13a die Verfahrensvorschriften nach § 13 Abs. 3 Satz 1 entsprechend gelten, wird ebenfalls auf die Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Bebauungsplan verursacht Planungskosten in Höhe von ca. 8.500 € und wird über die Kostenstelle 51100100 / 529920 (Räumliche Planungsmaßnahmen) finanziert.

Anlage/n

- 1 Lageplan zum Aufstellungsbeschluss (nichtöffentlich)

2022/198

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 100 "Weststraße - Kleeweg"

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“ wird gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Um städtebaulich nachteilige Entwicklungen zu vermeiden und die Sicherung der Planung zu gewährleisten, ist der Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB erforderlich.

Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen. Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 220909_Satzungstext Veränderungssperre (nichtöffentlich)
- 2 220909_Lageplan (nichtöffentlich)

2022/199

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Erlass einer Vorkaufssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 "Weststraße - Kleeweg"

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird ein besonderes Verkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 KSVG für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“ beschlossen.

Sachverhalt

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen allgemeinem und besonderem Vorkaufsrecht für die Gemeinden. Gemäß § 24 BauGB steht den Gemeinden ein allgemeines Vorkaufsrecht für Grundstücke in folgenden Fällen zu:

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt sind,
- in einem Umlegungsgebiet,
- in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,
- im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,
- im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,
- in Gebieten, die nach §§ 30, 33 und 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind,
- in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten, sowie
- in Gebieten nach den §§ 30, 33 oder 34, wenn

- o in diesen ein städtebaulicher Missstand im Sinne des § 136 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 vorliegt oder
- o die baulichen Anlagen einen Missstand im Sinne des § 177 Absatz 2 aufweisen

und die Grundstücke dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das soziale oder städtebauliche Umfeld aufweisen, insbesondere durch ihren baulichen Zustand oder ihre der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widersprechende Nutzung.

Laut § 25 BauGB kann die Gemeinde zudem im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen bzw. in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele sind in der beigefügten Vorkaufsrechtsatzung genannt.

Zur Umsetzung dieser wichtigen städtebaulichen Ziele besteht ein Interesse am Eigentumserwerb der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Weststraße - Kleeweg“.

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 besteht demnach für die Stadt Sulzbach/Saar die Möglichkeit, eine Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 220912_Satzungstext Vorkaufsrecht (nichtöffentlich)
- 2 220912_Lageplan (nichtöffentlich)